



Der Stellvertretende Vorsitzende
des Haupt- und Finanzausschusses

34320 Söhrewald, 14.10.2020
Schulstraße 8

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am 20.10.2020, 19:30 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Wellerode

Tagesordnung:

1. Präsentation der Gebührenkalkulationen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- 1.1. Gebührenkalkulation im Bereich der Wasserversorgung 0199/2020
- 1.2. Gebührenkalkulation im Bereich der Abwasserbeseitigung 0200/2020
2. Mitteilungen/Anfragen

gez.
Hans Staudte
Stellvertretender Vorsitzender

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0199/2020



Abteilung: Fachbereich 2	Datum: 14.10.2020
Bearbeiter: Sonja Zufall	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2020	Vorberatung

Gebührenkalkulation im Bereich der Wasserversorgung

Sachverhalt:

Das Büro Allevo Kommunalberatung wurde mit der Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren für die Jahre 2021 und 2022 betraut. Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte, nur einjährig, für das Jahr 2017. Auf Empfehlung des Büros Allevo empfiehlt sich jedoch die Gebühren für einen zweijährigen Zeitraum zu kalkulieren. Gemäß §10 KAG ist ein Kalkulationszeitraum von bis zu 5 Jahren zulässig.

Die letzte Gebührenanpassung im Bereich der Wasserversorgung erfolgte zum 01.01.2015.

Die entsprechende Gebührenkalkulation liegt vor und wird in der Sitzung am 20.10.2020 von Frau Schwebs, Büro Allevo, vorgestellt und anschließend beraten.

Die Verwaltung wird dann die neuen Gebührensätze entsprechend in die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Söhrewald einarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Gebührenkalkulation im Bereich der Wasserversorgung zur Kenntnis.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Der Gebührensatz beträgt pro Kubikmeter €. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Änderungen sind entsprechend in die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Söhrewald einzuarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlage/n:

Endfassung Gebührenkalkulation Wasser 2021-2022



08.10.2020

Gemeinde Söhrewald

Gebührenkalkulation Wasser 2021 und 2022



Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Öffentliche Einrichtung	4
4. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen	4
5. Kalkulationszeitraum	5
6. Vorgehensweise	5
6.1. Kostenermittlung	5
6.2. Divisionskalkulation	6
7. Abschreibungen	6
8. Auflösungen	7
9. Verzinsung des Anlagekapitals	7
10. Bemessungseinheiten	8
11. Gemeindebetreff	8
12. Ausgleich von Vorjahresergebnissen	9



1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Die Gemeinde Söhrewald möchte die Gebührensätze der Wasserversorgung zum 01.01.2021 neu ermitteln. Wir erhielten in diesem Zusammenhang den Auftrag, für die Gemeinde eine Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 zu erstellen.

Es fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Zufall, Frau Langbehn und Frau Wendel von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Meerbusch, den 08.10.2020

Allevo Kommunalberatung

Inna Schwebs

Inna Schwebs

Diplom-Wirtschaftsjuristin



2. Rechtsgrundlagen

Die Wasserversorgung stellt einen Betrieb gewerblicher Art dar und unterliegt daher steuerrechtlichen Vorschriften. Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) erstellt. Steuerrechtliche Aspekte wurden hierbei außer Acht gelassen.

Nach § 10 KAG können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Gemeindevertretung als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Entscheidungsgrundlage soll hierbei die vorliegende Gebührenkalkulation bilden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

In der vorliegenden Kalkulation handelt es sich ausschließlich um Nettobeträge. Die kalkulierten Gebührensätze sind daher um die gesetzliche Umsatzsteuer zu ergänzen.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung der Gemeinde Söhrewald handelt es sich gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) um eine öffentliche Einrichtung.

Der Wasserbezug erfolgt ausschließlich aus gemeindeeigenen Gewinnungsanlagen. Für diese Anlagen fließen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen in die Gebührenkalkulation ein. Für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen fließen außerdem Personal- und Unterhaltungskosten in die Gebührenkalkulation ein.

4. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen

Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, haben gemäß § 3 WVS die Pflicht, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind.



Hierbei ist gemäß § 5 Abs. 1 WVS jedes Grundstück gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Anschlussleitungen sind gemäß § 2 WVS Leitungen von der Sammelleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Sie dürfen gemäß § 5 Abs. 2 WVS ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der hierfür entstehende Aufwand ist gemäß § 23 Abs. 1 WVS der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Da die Anschlussleitungen direkt über Kostenersätze in gleicher Höhe finanziert werden, dürfen sie nicht auf die Gebühren der Wasserversorgung umgelegt werden. Nach Mitteilung der Verwaltung sind im vorliegenden Anlagenachweis sowohl Kosten als auch Ersätze enthalten. Durch die Berücksichtigung beider Positionen in der Gebührenkalkulation erfolgt eine Verrechnung, so dass die Hausanschlusskosten nicht über die Gebühren finanziert werden.

5. Kalkulationszeitraum

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 KAG ist ein Kalkulationszeitraum von bis zu fünf Jahren zulässig. Nach Abstimmung mit der Verwaltung sollte die vorliegende Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 in Form von Einzeljahreskalkulationen aufgestellt werden.

6. Vorgehensweise

6.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten für die Jahre 2021 und 2022 haben wir uns an die Kostenprognose der Verwaltung gehalten.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis zum Stand 31.12.2019 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2020 bis 2022 weiterberechnet.

Die Gemeinde Söhrewald schreibt ihr Anlagevermögen in der Regel monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt für noch nicht abgeschlossene Maßnahmen aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden einer Abschreibungsvorschau entnommen.



6.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die von der Gemeinde mitgeteilten geschätzten Bemessungseinheiten der Wasserversorgung geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

In der Kalkulation wird dabei folgender Aufbau eingehalten:

	gebührenfähige Kosten
abzgl.	gebührenfähige Erlöse (ohne Gebühreneinnahmen)
	Gebührenfähige Kosten
abzgl.	erwartete Erlöse aus Grundgebühren
	Anteil gebührenfähige Kosten (Verbrauchsgebühr)
dividiert	durch prognostizierte Wassermenge
	Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre
abzgl./zzgl.	zu berücksichtigende Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen
	Anteil gebührenfähige Kosten (Verbrauchsgebühr) (einschl. Vorjahre)
dividiert	durch prognostizierte Wassermenge
	Wassergebühr einschl. Berücksichtigung Vorjahre

7. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Abschreibungen können grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert vorgenommen werden. Der Anschaffungswert ist der Wert, der für die Anschaffung oder Herstellung tatsächlich nominal aufgewendet wurde. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, der für die Neubeschaffung des Anlageguts zum jeweiligen Abschreibungszeitpunkt aufgebracht werden müsste.

Die Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert ist gemäß § 10 Abs. 2 S. 5 KAG zulässig, bildet aber in der Praxis bisher die Ausnahme. Die Gemeinde Söhrewald nimmt ihre Abschreibungen vom Anschaffungswert vor. Diese Handhabung sollte nach Mitteilung der Verwaltung in der vorliegenden Gebührensatzkalkulation weiterhin zu Grunde gelegt werden.



8. Auflösungen

Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden im Anlagenachweis als Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -beiträgen passiviert und jährlich aufgelöst.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 4 KAG dürfen Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Das heißt, die Erträge aus der Auflösung von Beiträgen sind in diesem Fall zwingend in die Kalkulation einzubeziehen. Hier-von ausgenommen sind lediglich Beiträge, die vor dem 01.01.1984 erhoben worden sind. Auf Wunsch der Verwaltung sollen jedoch auch diese Beiträge zugunsten der Gebührenzahler berücksichtigt werden.

Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen können dagegen nach KAG und sollen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 38 Nr. 3 S. 2 GemHVO in der Gebührenkalkulation unberück-sichtigt bleiben. Dort heißt es in Nr. 3 „Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen.“

In der Gemeinde Söhrewald werden die Auflösungen aus Zuschüssen aus den oben genann-ten Gründen und entsprechend der bisherigen Praxis in der Gebührenkalkulation nicht be-rücksichtigt.

9. Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung, die in der Regel über Gebühreneinnahmen gedeckt werden sollen, zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Hierbei wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 KAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil nicht berücksichtigt.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durch-schnittswertmethode zu wählen. Die Gemeinde Söhrewald verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Dabei wird der Jahresendwert herangezogen.

Als Zinssatz sollte nach Mitteilung der Verwaltung entsprechend der bisherigen Handhabung ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von **5,0 %** verwendet werden.



10. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten wurde die Mengenentwicklung der vergangenen Abrechnungsjahre ausgewertet. Auf dieser Grundlage wurde in Absprache mit der Verwaltung die Menge für die Jahre 2021 und 2022 geschätzt. Hierbei wurden auch Zugänge durch Neubauten berücksichtigt.

11. Gemeindebetreff

Für das Gebührenrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Gemeindebetreffs aus dem in § 10 Abs. 3 S. 1 KAG niedergelegten Grundsatz der leistungsgerechten Gebührenbemessung. Dieser aus dem Gleichheitssatz abgeleitete Grundsatz verlangt eine leistungsgerechte und leistungsproportionale Gebührenbemessung nach Art und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme. Er gebietet damit grundsätzlich auch eine Berücksichtigung der durch den Einrichtungsträger zugunsten der Allgemeinheit vorgenommenen Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Einrichtung entweder in Form des Vorwegabzugs des Gemeindebetreffs von den gebührenfähigen Kosten oder in der Form der Addition der auf die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit entfallenden Nutzungseinheiten zum Gesamtgebührenaufkommen (VGH Kassel, 16.10.1997, 5 UE 1593.94).

Die Mengen durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Kindergärten und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

Der Vorteil der Allgemeinheit für die Bereitstellung von Löschwasser ist nicht ohne weiteres messbar. Nach Ansicht des VGH Kassel erscheint ein Anteil von 3 % der Gesamtkosten für die Berücksichtigung dieses Vorteils als angemessen. In der Gemeinde Söhrewald werden auf Wunsch der Verwaltung und entsprechend der bisherigen Praxis 5 % der Gesamtkosten in Abzug gebracht.



12. Ausgleich von Vorjahresergebnissen

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 KAG müssen Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre zwingend ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen, die am Ende eines Kalkulationszeitraums entstehen, sollen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Für die **Jahre 2015 bis 2018** wurden folgende Ergebnisse festgestellt:

2015-2016	Kostenunterdeckung	-2.818 €
2017	Kostenüberdeckung	26.161 €
2018	Kostenüberdeckung	58.203 €
Summe		81.546 €

Die Unterdeckung aus 2015-2016 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) kann bis Ende 2021 ausgeglichen werden. Aus diesem Grund soll nach Mitteilung der Verwaltung der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, die Unterdeckung in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2021 einzustellen und damit vollständig auszugleichen.

Die Überdeckung aus 2017 (einjähriger Kalkulationszeitraum) muss bis Ende 2022 und die Überdeckung aus 2018 (einjähriger Kalkulationszeitraum) bis Ende 2023 ausgeglichen werden.

Auf Wunsch der Verwaltung sollten für die politische Meinungsbildung drei Varianten mit dem Vorjahresausgleich der Jahre 2015 bis 2018 abgebildet werden:

- Ausgleich der Ergebnisse 2015 bis 2018 in voller Höhe
- Ausgleich der Ergebnisse 2015 bis 2017 in voller Höhe, teilweiser Ausgleich 2018
- Ausgleich der Ergebnisse 2015 bis 2017 in voller Höhe, kein Ausgleich 2018

Sofern die Gemeindevertretung sich für die 2 oder 3 Variante entscheidet, muss die (restliche) Überdeckung aus 2018 bis spätestens Ende 2023 ausgeglichen werden.



13. Grundgebühren

Die Gemeinde Söhrewald erhebt eine Grundgebühr. Mit dieser Gebühr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten (sogenannte Fixkosten, wie zum Beispiel Abschreibungsbeträge und Zinsen) ganz oder teilweise abgegolten werden. Sie wird deshalb nicht – verbrauchsabhängig – nach dem Maß der Benutzung (Inanspruchnahme), sondern – verbrauchsunabhängig – nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen (BVerwG, 01.08.1986, 8 C 112.84). Anerkannt sind in der Rechtsprechung als zulässige Maßstäbe etwa das Abstellen auf die mögliche Durchflussmenge der eingebauten Wasserzähler oder auf die Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten oder Wohn- und Gewerbeeinheiten. Dies hat auch der VGH Kassel in seinem Beschluss vom 31.07.2018 (VGH Kassel, 31.07.2018, 5 C 1771.17.N) bestätigt. Eine einheitliche Grundgebühr je Grundstück ist demnach nicht zulässig. Aus diesem Grund soll in Absprache mit der Verwaltung die Grundgebühr künftig gestaffelt nach der Zählergröße erhoben werden.

In die Berechnung wurde nur ein Teil der kalkulatorischen Kosten (hier nur die Abschreibungen und die Verzinsung) einbezogen. Dabei wurde der Kostenanteil so festgelegt, dass die Grundgebühr für den Wasserzähler Q3 4,0 bzw. QN 2,5 unverändert bleibt. Der Gesamtanteil der über die Grundgebühren finanzierten Kosten liegt damit jährlich unter **10 %**.

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	12	
Berechnung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr	13	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2021 und 2022	14
	Erlöse 2021 und 2022	16
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2019	17
Anlage 3	Ermittlung kalkulatorischer Kosten	19
Anlage 4	Wassermengen	22
Anlage 5	Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen	23

Berechnungsergebnisse für die Jahre 2021 und 2022

	bisheriger Gebührensatz	errechneter Gebührensatz	mit Ausgleich Vorjahre
Wassergebühr (Verbrauchsgebühr)	2,27 €/m³		
Variante 1: Ausgleich 2015-2018			
01.01.2021 bis 31.12.2021		2,55 €/m³	2,36 €/m³
01.01.2022 bis 31.12.2022		2,60 €/m³	2,36 €/m³
Variante 2: Ausgleich 2015-2017, nur teilweiser Ausgleich 2018			
01.01.2021 bis 31.12.2021			2,40 €/m³
01.01.2022 bis 31.12.2022			2,40 €/m³
Variante 3: Ausgleich 2015-2017, kein Ausgleich 2018			
01.01.2021 bis 31.12.2021			2,51 €/m³
01.01.2022 bis 31.12.2022			2,51 €/m³
 Grundgebühr *) - für die Jahre 2021 und 2022			
je Wasserzähler	2,34 €/Monat		
Q3 4,0 (QN 2,5)		2,34 €/Monat	2,34 €/Monat
Q3 10,0 (QN 6,0)		5,86 €/Monat	5,86 €/Monat
Q3 16,0 (QN 10,0)		9,38 €/Monat	9,38 €/Monat

*) künftig je Wasserzähler nach Zählergröße differenziert

Hinzu kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer.

Berechnung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr

	2021	2022			
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten					
Kosten lt. Anl. 1	610.850 €	621.625 €			
abzgl. Erlöse lt. Anl. 1	-94.315 €	-94.548 €			
gebührenfähige Kosten	516.535 €	527.077 €			
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren lt. Anl. 5	-49.548 €	-49.633 €			
Anteil gebührenfähige Kosten (Verbrauchsgebühr)	466.987 €	477.444 €			
Wassermengen lt. Anl. 4	182.600 m ³	182.990 m ³			
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre	2,55 €/m³	2,60 €/m³			
Variante 1: Ausgleich 2015-2018					
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	Ergebnis	Ausgleich	Rest		
Kostenunterdeckung 2015-2016	-2.818 €	-2.818 €	0 €	2.818 €	0 €
Kostenüberdeckung 2017	26.161 €	26.161 €	0 €	-26.161 €	0 €
Kostenüberdeckung 2018	58.203 €	58.203 €	0 €	-12.630 €	-45.573 €
Summe Berücksichtigung Vorjahre	81.546 €	81.546 €	0 €	-35.973 €	-45.573 €
Anteil gebührenfähige Kosten (Verbrauchsgebühr) (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	466.987 €			466.987 €	477.444 €
Anteil gebührenfähige Kosten (Verbrauchsgebühr) (einschl. Berücksichtigung Vorjahre)	431.014 €			431.014 €	431.871 €
Wassermengen lt. Anl. 4	182.600 m ³			182.600 m ³	182.990 m ³
Wassergebühr einschl. Berücksichtigung Vorjahre	2,36 €/m³			2,36 €/m³	2,36 €/m³
Variante 2: Ausgleich 2015-2017, nur teilweiser Ausgleich 2018					
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	Ergebnis	Ausgleich	Rest		
Kostenunterdeckung 2015-2016	-2.818 €	-2.818 €	0 €	2.818 €	0 €
Kostenüberdeckung 2017	26.161 €	26.161 €	0 €	-26.161 €	0 €
Kostenüberdeckung 2018	58.203 €	43.070 €	15.133 €	-5.238 €	-37.832 €
Summe Berücksichtigung Vorjahre	81.546 €	66.413 €	15.133 €	-28.581 €	-37.832 €
Anteil gebührenfähige Kosten (Verbrauchsgebühr) (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	466.987 €			466.987 €	477.444 €
Anteil gebührenfähige Kosten (Verbrauchsgebühr) (einschl. Berücksichtigung Vorjahre)	438.406 €			438.406 €	439.612 €
Wassermengen lt. Anl. 4	182.600 m ³			182.600 m ³	182.990 m ³
Wassergebühr einschl. Berücksichtigung Vorjahre	2,40 €/m³			2,40 €/m³	2,40 €/m³
Variante 3: Ausgleich 2015-2017, kein Ausgleich 2018					
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	Ergebnis	Ausgleich	Rest		
Kostenunterdeckung 2015-2016	-2.818 €	-2.818 €	0 €	2.818 €	0 €
Kostenüberdeckung 2017	26.161 €	26.161 €	0 €	-9.680 €	-16.481 €
Kostenüberdeckung 2018	58.203 €	0 €	58.203 €	0 €	0 €
Summe Berücksichtigung Vorjahre	81.546 €	23.343 €	58.203 €	-6.862 €	-16.481 €
Anteil gebührenfähige Kosten (Verbrauchsgebühr) (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	466.987 €			466.987 €	477.444 €
Anteil gebührenfähige Kosten (Verbrauchsgebühr) (einschl. Berücksichtigung Vorjahre)	460.125 €			460.125 €	460.963 €
Wassermengen lt. Anl. 4	182.600 m ³			182.600 m ³	182.990 m ³
Wassergebühr einschl. Berücksichtigung Vorjahre	2,51 €/m³			2,51 €/m³	2,51 €/m³

Kosten 2021 - 2022

Anlage 1

Teilergebnishaushalt - Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	vorl. HH-Erg 2019	HH-Plan 2020	Kosten		Summe 2021 - 2022
				2021	2022	
62000000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit	25.748	20.590	4.500	4.600	9.100
62930000	Leistungsentgelt	77	0	100	100	200
63000000	Dienst-, Amtsbezüge einschl. Zulagen	1.227	0	0	0	0
63920000	Aufwand Aufstockung Altersteilzeit Beamte	498	0	0	0	0
64000000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	5.335	4.324	920	950	1.870
64700000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich	1.544	1.287	265	275	540
64500000	Aufwendungen Versorgungskassen für Beamte	623	672	0	0	0
64600000	Zuführung zu Pensionsrückstellungen	0	1.090	0	0	0
64610000	Zuführung zu Beihilferückstellungen	0	210	0	0	0
	Vergütung für die Betriebsführung durch NSG	0	0	96.876	96.876	193.752
60510000	Strom	80.587	78.000	80.000	80.000	160.000
60560000	Wasser	3.469	150	200	200	400
60610000	Materialaufwand für Gebäude u. Außenanlagen	117	800	800	800	1.600
60630000	Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen	7.730	6.000	6.000	6.000	12.000
60690000	sonstiger Materialaufwand für Reparatur und Instandhaltung	9.395	10.000	10.000	10.000	20.000
60690100	Materialaufwand Reparatur Hausanschlüsse (werden erstattet)	4.575	5.000	5.000	5.000	10.000
61610000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen	2.141	35.000	10.000	10.000	20.000
61620000	Instandhaltung von tech. Anlagen in Betriebsbauten	7.804	7.000	7.000	7.000	14.000
61630000	Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen	62	2.000	2.000	2.000	4.000
61650000	Instandhaltung von Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	66.240	50.000	40.000	40.000	80.000
61650100	Reparatur/Instandhaltung Hausanschlüsse (werden erstattet)	73.095	45.000	45.000	45.000	90.000
61660000	Wartungskosten	1.301	2.500	8.000	8.000	16.000
61710000	Aufwendungen für Fremdensorgung (Entsorgung Grünschnitt)	0	0	400	400	800
67000000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	556	600	600	600	1.200
67710000	Aufwendungen für Sachverständige, Gerichtskosten	3.703	5.000	5.000	5.000	10.000
67720000	Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	993	4.000	4.000	4.000	8.000
67730000	Aufwendungen für betriebswirtschaftliche Beratungen	0	5.000	0	5.000	5.000
68100000	Aufwendungen für Zeitungen und Fachliteratur	44	50	50	50	100
68320000	Telefonkosten	817	900	900	900	1.800
68800000	Aufwendungen für Fort-, und Weiterbildung	1.315	2.000	375	375	750
	Summe Betriebskosten	298.996	287.173	327.986	333.126	661.112

Kosten 2021 - 2022

Anlage 1

Teilergebnishaushalt - Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	vorl. HH-Erg 2019	HH-Plan 2020	Kosten		Summe 2021 - 2022
				2021	2022	
	Übertrag Betriebskosten	298.996,00	287.173	327.986	333.126	661.112
69000000	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	2.644	1.350	1.350	1.350	2.700
69100000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden und Berufsvertretungen	250	250	250	250	500
70200000	Grundsteuer	98	100	100	100	200
96100000	Kosten aus ILV Bauhof	76.666	57.197	60.000	60.000	120.000
	anteilige Personal- und Sachkosten Verwaltung	0	0	16.600	16.600	33.200
	Summe Betriebskosten	378.654	346.070	406.286	411.426	817.712
66190000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände *)	0	19			
66200000	Abschreibungen auf Gebäude, Sachanlagen *)	0	109.420			
66300000	Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen *)	0	23.187			
66410000	Abschreibungen auf andere Anlagen *)	0	478			
66500000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) *)	0	251			
	Abschreibungen lt. Anl. 3			136.043	142.600	278.643
	Summe Abschreibungen	0	133.355	136.043	142.600	278.643
96500000	Kosten aus ILV Verzinsung des Anlagevermögens *)	0	73.311			0
	kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 3			68.521	67.599	136.120
	Summe Zinsen	0	73.311	68.521	67.599	136.120
	Summe Abschreibungen und Zinsen	0	206.666	204.564	210.199	414.763
	Summe Kosten	378.654	552.736	610.850	621.625	1.232.475
	Kontrollsumme ordentliche Aufwendungen	301.988	422.228			
	Kontrollsumme Innere Verrechnung	76.666	130.508			
	Differenz	0	0			

*) wird in der Kalkulation errechnet

Erlöse 2021 - 2022

Anlage 1

Teilergebnishaushalt - Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	vorl. HH-Erg 2019	HH-Plan 2020	Erlöse		Summe 2021 - 2022
				2021	2022	
51100000	öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren *)	459.286	460.000			
51100001	öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Einzelbuchungen *)	0	500			
54880000	Kostenerstattung von übrigen Bereichen (Hausanschlusskosten)	48.727	45.000	50.000	50.000	100.000
52590000	sonstige aktivierte Eigenleistungen	438	400	400	400	800
53300000	Erträge Schadensersatzleistungen	6.277	1.000	1.000	1.000	2.000
53800000	Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen	0	1.392	0	0	0
53990000	andere sonstige Erträge	2.464	0	0	0	0
95600000	Erlöse aus ILV Löschwasserversorgung *)	0	27.637	30.543	31.081	61.624
	Summe Betriebserlöse	517.192	535.929	81.943	82.481	164.424
54600000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen **)	0	4.110			
54610000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom nicht	0	4.482			
54620000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen *) Auflösungen Beiträge u. HA-Ersätze lt. Anl. 3	0	8.639	12.372	12.067	24.439
	Summe Auflösungen	0	17.231	12.372	12.067	24.439
	Summe Erlöse	517.192	553.160	94.315	94.548	188.863
	Kontrollsumme der ordentlichen Erträge	517.192	525.523			
	Kontrollsumme Erträge aus ILV	0	27.637			
	Differenz	0	0			

*) wird in der Kalkulation errechnet

**) wird im Gebührenrecht nicht berücksichtigt

Anlagenachweis zum 31.12.2019

Investitionen

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW
	31.12.2019	2019	31.12.2019	2020	31.12.2020	2021	31.12.2021	2022	31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
· Ähnliche Rechte und Werte (Wasserleitungsrecht)	6.997	23	369	19	350	15	335	15	320
· Lizenzen, DV-Software	10.995	0	0	0	0	0	0	0	0
· bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten	5.781	0	5.781	0	5.781	0	5.781	0	5.781
· Grundstückseinrichtungen	17.060	853	15.923	853	15.070	853	14.217	853	13.364
· Nutzwasseranlagen	5.409.950	115.146	1.102.496	109.036	993.460	104.249	889.211	102.389	786.822
· Anlagen der Energieversorgung	347.806	23.187	198.526	23.187	175.339	23.187	152.152	23.187	128.965
· GWG	1.658	15	0	0	0	0	0	0	0
· Werkzeuge, Werksgeräte, Modelle, Prüf-, Messmittel	13.701	478	1.964	478	1.486	478	1.008	464	544
· sonstige andere Anlagen	76.511	0	0	0	0	0	0	0	0
· Büromaschinen u.s.	5.398	562	4.836	1.349	3.487	1.349	2.138	1.349	789
· Geringwertige Vermögensgegenstände der BGA	6.088	430	440	251	189	189	0	0	0
Summe Investitionen	5.901.945	140.694	1.330.335	135.173	1.195.162	130.320	1.064.842	128.257	936.585
nachrichtlich:									
· Infrastrukturvermögen im Bau	109.466	0	109.466	0	109.466	0	109.466	0	109.466
· Wertpapiere des Anlagevermögens	204	0	204	0	204	0	204	0	204
Summe Investitionen einschl. Anlagen im Bau	6.011.615	140.694	1.440.005	135.173	1.304.832	130.320	1.174.512	128.257	1.046.255

Anlagenachweis zum 31.12.2019

Anlage 2

Sonderposten aus Zuschüssen, Beiträgen und Hausanschlusssätzen

	Urspr.wert	Aufl.	Aufl.rest	Aufl.	Aufl.rest	Aufl.	Aufl.rest	Aufl.	Aufl.rest
	31.12.2019	2019	31.12.2019	2020	31.12.2020	2021	31.12.2021	2022	31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
· Sonderposten aus Zuweisungen vom Land	198.401	4.110	36.455	4.110	32.345	4.110	28.235	4.110	24.125
Summe Zuschüsse	198.401	4.110	36.455	4.110	32.345	4.110	28.235	4.110	24.125
· Sonderposten aus Zuschüssen v. übr. Bereichen (HA-Ersätze)	97.935	4.592	79.976	4.953	75.023	4.953	70.070	4.953	65.117
· Sonderposten aus Investitionsbeiträgen (einschl. HA-Ersätze)	667.189	9.688	89.279	8.639	80.640	6.643	73.997	5.008	68.989
Summe Beiträge u. HA-Ersätze	765.124	14.280	169.255	13.592	155.663	11.596	144.067	9.961	134.106
Summe Zuschüsse, Beiträge u. HA-Ersätze	963.525	18.390	205.710	17.702	188.008	15.706	172.302	14.071	158.231
Summe Netto	5.048.090	122.304	1.234.295	117.471	1.116.824	114.614	1.002.210	114.186	888.024
Kontrollsumme	5.048.090	122.304	1.234.295	117.471	1.116.824	114.614	1.002.210	114.186	888.024
	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Ermittlung kalkulatorischer Kosten Darstellung der Abschreibungen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten		2020	2021	2022
Zugänge Investitionen (AHK)				
· Nutzwasseranlagen		25.000	25.000	25.000
· GWG		1.000	1.000	1.000
· Werkzeuge, Werksgeräte		8.000	8.000	8.000
· GWG		2.500	2.500	2.500
· Baugebiet Sonnenhangweg		0	79.384	0
· TB I - Einschubverrohrung mit neuer Pumpe und Steigleitung		0	354.000	0
· Stromanschlusskasten EAM TB II		10.000	0	0
· Verfahrenstechnik Hochbehälter Eiterhagen		0	0	93.000
· Pumpwerk Wellerode (Frequenzumrichter)		27.000	0	0
· Breitbandausbau (Büro)		500	0	0
· Sicherheitstüren Betriebsgebäude		15.000	15.000	0
· Funkwasserzähler		0	15.000	12.000
· Baugebiet Sonnenhangweg (unterer Teil)		58.500	0	0
Zwischensumme brutto		147.500	499.884	141.500
Summe Zugänge netto		123.900	420.100	118.900
Kalkulatorische Kosten				
Abschreibung	Ø AfA-Satz			
Zugang Investitionen		123.900	420.100	118.900
Erhöhung AfA	2,50 %	774	4.949	8.620
AfA Zugang		774	5.723	14.343
AfA Bestand lt. Anl. 2			130.320	128.257
AfA			136.043	142.600

Ermittlung kalkulatorischer Kosten Darstellung der Auflösungen

Anlage 3

Zuschüsse		2020	2021	2022
Zugänge				
· keine Zuschüsse erwartet		0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse		0	0	0
Auflösung				
	Ø Aufl.-Satz			
Zugang		0	0	0
Erhöhung Auflösung	2,50 %	0	0	0
Zwischensumme AfA Zugang		0	0	0
Aufl. Bestand lt. Anl. 2			4.110	4.110
Auflösung Zuschüsse			4.110	4.110
Beiträge und HA-Ersätze				
Zugänge				
· Beiträge und HA-Ersätze		13.000	13.000	13.000
· Beiträge und HA-Ersätze Baugebiet Sonnenhangweg		0	46.068	
Zwischensumme brutto		13.000	59.068	13.000
Summe Zugänge netto		10.900	49.600	10.900
Auflösung				
	Ø Aufl.-Satz			
Zugang		10.900	49.600	10.900
Erhöhung Auflösung	3,33 %	91	685	1.330
Zwischensumme AfA Zugang		91	776	2.106
Aufl. Bestand lt. Anl. 2			11.596	9.961
Auflösung Beiträge u. HA-Ersätze			12.372	12.067

Ermittlung kalkulatorischer Kosten Darstellung der Verzinsung

Anlage 3

Verzinsung	2020	2021	2022
Zugang AHK	123.900	420.100	118.900
AfA Zugänge	-774	-5.723	-14.343
Restbuchwert Zugänge	123.126	537.503	642.060
Restbuchwert Bestand lt. Anl. 2		1.064.842	936.585
Summe Restbuchwert		1.602.345	1.578.645
Zugang Zuschüsse und Beiträge	10.900	49.600	10.900
Auflösung Zugänge	-91	-776	-2.106
Auflösungsrest Zugänge	10.809	59.633	68.427
Auflösungsrest Bestand lt. Anl. 2		172.302	158.231
Summe Auflösungsrest		231.935	226.658
Zinsbasis (Jahresendwert)		1.370.410	1.351.987
kalkulatorischer Zins	5,0%	68.521	67.599

Wassermengen

Anlage 4

	2017	2018	2019	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	179.954 m ³	186.655 m ³	181.321 m ³	182.643 m³
Wassermenge	179.954 m³	186.655 m³	181.321 m³	182.643 m³

	2021	2022	2021-2022
erwartete Wassermengen (Prognose)	182.600 m ³	182.600 m ³	365.200 m³
zzgl. Wassermengen (neue Baugebiete)	0 m ³	390 m ³	390 m³
Wassermenge	182.600 m³	182.990 m³	365.590 m³

Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

	Anzahl Zähler	Äquiv. ziffer	BE
Q3 4,0 (QN 2,5)	1.731	1,0	1.731 BE
Q3 10,0 (QN 6,0)	7	2,5	18 BE
Q3 16,0 (QN 10,0)	4	4,0	16 BE
Summe 2021	1.742		1.765 BE
Q3 4,0 (QN 2,5)	1.734	1,0	1.734 BE
Q3 10,0 (QN 6,0)	7	2,5	18 BE
Q3 16,0 (QN 10,0)	4	4,0	16 BE
Summe 2022	1.745		1.768 BE
Gesamtsumme der Bemessungseinheiten			3.533 BE

Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse	2021	2022	2021 - 2022
Summe Abschreibungen und Zinsen lt. Anl. 1	204.564 €	210.199 €	414.763 €
Summe Auflösungen lt. Anl. 1	-12.372 €	-12.067 €	-24.439 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)	192.192 €	198.132 €	390.324 €
zu berücksichtigender Anteil in %	25,850%	25,115%	
zu berücksichtigender Anteil in €	49.682 €	49.761 €	99.443 €

für das Jahr 2021

Gebührenanteil an Fixkosten	=	49.682 €	=	28,14 €/BE
Summe Bemessungseinheiten		1.765 BE		

für das Jahr 2022

Gebührenanteil an Fixkosten	=	49.761 €	=	28,14 €/BE
Summe Bemessungseinheiten		1.768 BE		

Berechnung der Grundgebühren

2021 - 2022	Gebühr pro BE	Äquiv. ziffer	GG/Jahr	GG/Monat
Q3 4,0 (QN 2,5)	28,14 €/BE	1,0	28,14 €	2,34 €
Q3 10,0 (QN 6,0)	28,14 €/BE	2,5	70,35 €	5,86 €
Q3 16,0 (QN 10,0)	28,14 €/BE	4,0	112,56 €	9,38 €

Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

Anlage 5

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

	GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q3 4,0 (QN 2,5)	2,34 €	1.731	48.606 €
Q3 10,0 (QN 6,0)	5,86 €	7	492 €
Q3 16,0 (QN 10,0)	9,38 €	4	450 €
Summe 2021			49.548 €
Q3 4,0 (QN 2,5)	2,34 €	1.734	48.691 €
Q3 10,0 (QN 6,0)	5,86 €	7	492 €
Q3 16,0 (QN 10,0)	9,38 €	4	450 €
Summe 2022			49.633 €

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0200/2020



Abteilung: Fachbereich 2	Datum: 14.10.2020
Bearbeiter: Sonja Zufall	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2020	Vorberatung

Gebührenkalkulation im Bereich der Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Das Büro Allevo Kommunalberatung wurde mit der Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren für die Jahre 2021 und 2022 betraut. Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte, nur einjährig, für das Jahr 2017. Auf Empfehlung des Büros Allevo empfiehlt sich jedoch die Gebühren für einen zweijährigen Zeitraum zu kalkulieren. Gemäß §10 KAG ist ein Kalkulationszeitraum von bis zu 5 Jahren zulässig.

Die letzte Gebührenanpassung im Bereich der Abwasserbeseitigung erfolgte zum 01.01.2017.

Die entsprechende Gebührenkalkulation liegt vor und wird in der Sitzung am 20.10.2020 von Frau Schwebs, Büro Allevo, vorgestellt und anschließend beraten.

Die Verwaltung wird dann die neuen Gebührensätze entsprechend in die Entwässerungssatzung der Gemeinde Söhrewald einarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Gebührenkalkulation im Bereich der Abwasserbeseitigung zur Kenntnis.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Gebührensätze zu beschließen:

Schmutzwasser: € / Kubikmeter
Niederschlagswasser: € / Quadratmeter

Die Änderungen sind entsprechend in die Entwässerungssatzung der Gemeinde Söhrewald einzuarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlage/n:

Endfassung Gebührenkalkulation Abwasser 2021-2022



13.10.2020

Gemeinde Söhrewald

Gebührenkalkulation Abwasser 2021 und 2022



Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Öffentliche Einrichtung	4
3.1. Abwassersystem in Söhrewald	4
3.2. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen	5
4. Kalkulationszeitraum	5
5. Vorgehensweise	5
5.1. Kostenermittlung	5
5.2. Divisionskalkulation	6
6. Abschreibungen	6
7. Auflösungen	7
8. Verzinsung des Anlagekapitals	7
9. Kostenaufteilung	8
9.1. Aufteilung der Kapitalkosten der Gemeinde	8
9.2. Aufteilung der Betriebskosten	8
9.3. Aufteilung der Kosten des „Abwasserverbandes Mülmischtal“	9
9.4. Aufteilung des „Abwasserverbandes Losse-Nieste-Söhre“	9
10. Bemessungseinheiten	9
11. Straßenentwässerungsanteil	10
12. Gemeindebetreff	10
13. Ausgleich von Vorjahresergebnissen	10



1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Die Gemeinde Söhrewald möchte die Gebührensätze der Abwasserbeseitigung zum 01.01.2021 neu ermitteln. Wir erhielten in diesem Zusammenhang den Auftrag, für die Gemeinde eine Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 zu erstellen.

Es fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Zufall, Frau Langbehn und Frau Wendel von der Verwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Meerbusch, den 13.10.2020

Allevo Kommunalberatung

Inna Schwebs

Inna Schwebs

Diplom-Wirtschaftsjuristin



2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Gemeindevertretung als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Entscheidungsgrundlage soll hierbei die vorliegende Gebührenkalkulation bilden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß § 1 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Söhrewald (EWS) um eine öffentliche Einrichtung.

3.1. Abwassersystem in Söhrewald

Die Gemeinde Söhrewald ist am „Abwasserverband Mülmischtal“ und am „Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre“ beteiligt. Beide Verbände haben jeweils die Aufgabe, das in den Mitgliedsgemeinden, bzw. deren Ortsteilen anfallende Abwasser abzuleiten und zu behandeln. Zur Durchführung dieser Aufgabe haben die Verbände die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen wie Abwassersammler, Rückhaltebecken, Kläranlage usw. zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben, zu erneuern und ggf. auch zu beseitigen.

Das Abwasser der Ortsteile Wattenbach und Eiterhagen wird in den Verbandsanlagen des „Abwasserverbandes Mülmischtal“ abgeleitet und behandelt. Das Abwasser des Ortsteils Wellerode wird durch den „Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre“ abgeleitet und behandelt.

Die jährlichen Verbandsumlagen beider Verbände sind als Kosten in die Gebührenkalkulation der Gemeinde Söhrewald einzubeziehen.

Die Ortskanalisation wird von der Gemeinde Söhrewald errichtet und unterhalten und steht in ihrem Eigentum. Für diese Anlagen fließen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen in die Gebührenkalkulation ein. Für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen fließen außerdem Personal- und Unterhaltungskosten in die Gebührenkalkulation ein.



3.2. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen

Gemäß § 3 Abs. 1 EWS hat jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Dabei muss das Grundstück gemäß § 4 Abs. 1 EWS gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung angeschlossen werden.

Anschlussleitungen sind nach § 2 EWS Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke. Sie werden gemäß § 4 Abs. 4 EWS ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der hierfür entstehende Aufwand ist nach § 21 Abs. 1 EWS der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Aus diesem Grund dürfen sie nicht über die Benutzungsgebühren finanziert werden. Durch den Ansatz der Kosten sowie Erstattungen in gleicher Höhe erfolgt eine Verrechnung, sodass diese keinen Einfluss auf die Höhe der Gebührensätze haben.

4. Kalkulationszeitraum

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 KAG ist ein Kalkulationszeitraum von bis zu fünf Jahre zulässig. In Abstimmung mit der Verwaltung sollte die vorliegende Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 in Form von Einzeljahreskalkulationen aufgestellt werden.

5. Vorgehensweise

5.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten für die Jahre 2021 und 2022 haben wir uns an die Prognose der Verwaltung gehalten.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis zum Stand 31.12.2019 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2020 bis 2022 weiterberechnet.

Die Gemeinde Söhrewald schreibt ihr Anlagevermögen in der Regel monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt für noch nicht abgeschlossene Maßnahmen aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden einer Abschreibungsvorschau entnommen.



5.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die von der Gemeinde mitgeteilten geschätzten Bemessungseinheiten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema Schmutzwassergebühr:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Kosten Schmutzwasserbeseitigung}}{\text{voraussichtliche Schmutzwassermenge}}$$

Schema Niederschlagswassergebühr:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Kosten Niederschlagswasserbeseitigung}}{\text{voraussichtliche bebaute und versiegelte Fläche}}$$

6. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Abschreibungen können grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert vorgenommen werden. Der Anschaffungswert ist der Wert, der für die Anschaffung oder Herstellung tatsächlich nominal aufgewendet wurde. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, der für die Neubeschaffung des Anlageguts zum jeweiligen Abschreibungszeitpunkt aufgebracht werden müsste.

Die Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert ist gemäß § 10 Abs. 2 S. 5 KAG zulässig, bildet aber in der Praxis bisher die Ausnahme. Die Gemeinde Söhrewald nimmt ihre Abschreibungen vom Anschaffungswert vor. Diese Handhabung sollte nach Mitteilung der Verwaltung in der vorliegenden Gebührenkalkulation weiterhin zu Grunde gelegt werden.



7. Auflösungen

Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden im Anlagenachweis passiviert und jährlich aufgelöst.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 4 KAG dürfen Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Das heißt, die Erträge aus der Auflösung von Beiträgen sind in diesem Fall zwingend in die Kalkulation einzubeziehen. Hier-von ausgenommen sind Beiträge, die vor dem 01.01.1984 erhoben worden sind. Diese wer-den jedoch in Söhrewald entsprechend der bisherigen Praxis in der Gebührenkalkulation zu-gunsten der Gebührenzahler berücksichtigt.

Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen können dagegen nach KAG und sollen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 38 Nr. 3 S. 2 GemHVO in der Gebührenkalkulation unberück-sichtigt bleiben. Dort heißt es in Nr. 3 „Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen.“

In der Gemeinde Söhrewald werden die Auflösungen aus Zuschüssen aus den oben genann-ten Gründen und entsprechend der bisherigen Praxis in der Gebührenkalkulation nicht be-rücksichtigt.

8. Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung, die in der Regel über Gebühreneinnahmen gedeckt werden sollen, zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Hierbei wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 KAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebraachte Kapitalanteil nicht berücksichtigt.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durch-schnittswertmethode zu wählen. Die Gemeinde Söhrewald verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Dabei wird der Jahresendwert verwendet.

Als Zinssatz sollte nach Mitteilung der Verwaltung entsprechend der bisherigen Handhabung ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von **5,0 %** verwendet werden.



9. Kostenaufteilung

Für die Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist eine Aufteilung der Kosten in die Kostengruppen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Da die meisten Anlagen der Abwasserbeseitigung Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam ableiten und behandeln, können die entstehenden Kosten im Regelfall nicht einer der beiden Gruppen vollständig zugeordnet werden. Zur Aufteilung der Kosten ist daher der Einsatz sachgerechter Schlüssel notwendig. Diese wurden für die Gemeinde Söhrewald durch das Ingenieurbüro Oppermann erstellt. Ferner hat das Ingenieurbüro die Kostenverteilungsschlüssel für den „Abwasserverband Mülmischtal“ ermittelt. Die Aufteilung der Umlage des „Abwasserverbandes Losse-Nieste-Söhre“ erfolgte in Anlehnung an die Mitteilung des Abwasserverbandes. Hierbei wurde der letzte verfügbare Stand herangezogen.

Die Gemeinde Söhrewald verfügt über keine eigenen Kläranlagen. Aus diesem Grund ist bei den gemeindeeigenen Kosten eine Trennung der Schlüssel für die Bereiche Kläranlage und Kanalisation (einschließlich Sonderbauwerke) nicht erforderlich gewesen. Vielmehr wurden hier nur die Schlüssel für die Kanalisation ermittelt. Diese wurden differenziert nach Kapitalkosten und Betriebskosten berechnet.

9.1. Aufteilung der Kapitalkosten der Gemeinde

Für die Kapitalkosten erfolgte die Ermittlung nach einer kostenorientierten Methodik. Hierbei wurden die Kosten zweier fiktiver Kanalsysteme (Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation) ermittelt und ins Verhältnis gesetzt. Die Berechnung ergab folgende Verhältnisse, die auf die Kapitalkosten der Gemeinde Söhrewald angewandt wurden:

Kapitalkosten und -erlöse Kanalisation

- Schmutzwasser 42,56 %
- Niederschlagswasser 57,44 %

9.2. Aufteilung der Betriebskosten

Für die Betriebskosten erfolgte die Ermittlung nach einer abflussmengenorientierten Methodik. Basis dieser Ermittlung bildete die Mengenverteilung im Kanalsystem der Gemeinde Söhrewald. Aus der Berechnung ergaben sich folgende Verteilungsverhältnisse:

Betriebskosten und -erlöse Kanalisation

- Schmutzwasser 60,12 %
- Niederschlagswasser 39,88 %



9.3. Aufteilung der Kosten des „Abwasserverbandes Mülmischtal“

Für den „Abwasserverband Mülmischtal“ hat das Ingenieurbüro folgende Kostenschlüssel ermittelt, die für die Verteilung der Verbandsumlagen heranzuziehen sind:

Kapitalkosten und -erlöse Kanalisation

- Schmutzwasser 44,82 %
- Niederschlagswasser 55,18 %

Kapitalkosten und -erlöse Kläranlage

- Schmutzwasser 81,30 %
- Niederschlagswasser 18,70 %

Betriebskosten und -erlöse Kanalisation

- Schmutzwasser 60,12 %
- Niederschlagswasser 39,88 %

Betriebskosten und -erlöse Kläranlage

- Schmutzwasser 74,50 %
- Niederschlagswasser 25,50 %

9.4. Aufteilung des „Abwasserverbandes Losse-Nieste-Söhre“

Für die Verteilung der Verbandsumlage vom „Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre“ wurde das folgende Verhältnis aus 2013 herangezogen:

Verbandsumlage

- Schmutzwasser 70,30 %
- Niederschlagswasser 29,70 %

10. Bemessungseinheiten

Für die Bemessungseinheiten der **Schmutzwasserbeseitigung** wurde die Mengenentwicklung der vergangenen Abrechnungsjahre ausgewertet. Auf dieser Grundlage wurde in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt. Hierbei wurden auch Zugänge durch Neubauten berücksichtigt.

Für die Prognose der Bemessungseinheiten der **Niederschlagswasserbeseitigung** wurde der letzte Stand herangezogen und um erwartete Zugänge aus Neubauten ergänzt.



11. Straßenentwässerungsanteil

Die Kosten, die für die Ableitung des Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die gemeindeeigene Kanalisation entstehen, müssen von der Gemeinde selbst getragen werden und dürfen nicht dem Gebührenzahler auferlegt werden. Die Ermittlung dieses Kostenanteils kann über das Verhältnis der Straßenflächen zu den versiegelten Grundstücksflächen erfolgen oder durch einen prozentualen Abzug bei den anfallenden Kosten.

In der Gemeinde Söhrewald wird dieser Anteil seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühren zum 01.01.2012 über das Verhältnis der Straßenflächen zu den versiegelten Grundstücksflächen ermittelt. Hierfür werden die Straßenflächen in die Bemessungseinheiten für die Niederschlagswasserbeseitigung einbezogen. Dadurch erfolgt eine Verteilung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung auch auf den Anteil der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, ohne dass dem Einnahmen der Gebührenzahler gegenüberstehen. Der sich daraus ergebende Kostenanteil muss aus Haushaltsmitteln des Produktes „Straße“ getragen werden.

12. Gemeindebetreff

Die Mengen durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abwasserbeseitigung" der Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Kindergärten und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden kann. Die befestigten Flächen dieser Gebäude wurden ebenfalls in der vorliegenden Gebührenkalkulation berücksichtigt. Somit werden die übrigen Gebührenzahler mit den entsprechenden Kosten nicht belastet.

13. Ausgleich von Vorjahresergebnissen

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 KAG müssen Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre zwingend ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen, die am Ende eines Kalkulationszeitraums entstehen, sollen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Für die **Schmutzwasserbeseitigung** liegen noch folgende offene Ergebnisse vor:

2015-2016	Kostenüberdeckung	18.253 €
2017	Kostenunterdeckung	-1.907 €
2018	Kostenüberdeckung	44.120 €
Summe		-60.466 €



Die Überdeckung aus 2015-2016 muss bis spätestens Ende 2021 ausgeglichen werden. Aus diesem Grund soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, sie in das Kalkulationsjahr 2021 in voller Höhe einzustellen und damit auszugleichen.

Die Unterdeckung aus 2017 kann bis Ende 2022 ausgeglichen werden. Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, die Unterdeckung in das Kalkulationsjahr 2021 in voller Höhe einzustellen und damit vollständig auszugleichen.

Die Überdeckung aus 2018 muss bis spätestens Ende 2023 ausgeglichen werden. Der Gemeindevertretung werden zwei Varianten vorgestellt. In der ersten Variante wird die Überdeckung in voller Höhe in den Jahren 2021 und 2022 ausgeglichen. In der zweiten Variante wird die Überdeckung nur zum Teil und zwar im Kalkulationsjahr 2022 ausgeglichen. Die restliche Überdeckung müsste dann in späteren Jahren ausgeglichen werden.

Für die **Niederschlagswasserbeseitigung** konnten noch keine Ergebnisse der letzten Jahre abschließend ermittelt werden, weil derzeit die Straßenflächen neu berechnet werden. Sobald uns diese zur Verfügung stehen, werden die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2015 bis 2018 der Verwaltung mitgeteilt. Die Gemeinde Söhrewald behält sich vor, diese Ergebnisse dann innerhalb der gesetzlichen Ausgleichsfristen noch auszugleichen.

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	13
--	----

zentrale Abwasserbeseitigung

Berechnung der Schmutzwassergebühr	14
Berechnung der Niederschlagswassergebühr	14

Berechnungsgrundlagen

Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten und Erlöse 2021	15
	Kosten und Erlöse 2022	18
Anlage 2	Bemessungseinheiten	20
Anlage 3	Aufstellung des Anlagevermögens	21
Anlage 4	Ermittlung der kalkulatorischen Kosten	23

Berechnungsergebnisse für die Jahre 2021 und 2022

	bisheriger Gebührensatz	errechneter Gebührensatz ohne Ausgleich	errechneter Gebührensatz mit Ausgleich
Schmutzwassergebühr	2,98 €/m ³		
01.01.2021 bis 31.12.2021		2,84 €/m ³	
01.01.2022 bis 31.12.2022		2,87 €/m ³	
1. Variante			
01.01.2021 bis 31.12.2021			2,68 €/m³
01.01.2022 bis 31.12.2022			2,68 €/m³
2. Variante			
01.01.2021 bis 31.12.2021			2,75 €/m³
01.01.2022 bis 31.12.2022			2,75 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,46 €/m ²		
01.01.2021 bis 31.12.2021		0,49 €/m ²	0,49 €/m²
01.01.2022 bis 31.12.2022		0,50 €/m ²	0,50 €/m²

Berechnung der Schmutzwassergebühr

				2021	2022
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 1				564.743 €	558.381 €
abzgl. Erlösanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 1				-70.690 €	-58.363 €
gebührenfähige Kosten				494.053 €	500.018 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 2				173.500 m³	173.890 m³
Schmutzwassergebühr ohne Vorjahresausgleich				2,84 €/m³	2,87 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen (1. Variante)					
	Ergebnis	Ausgleich	Rest		
Kostenüberdeckung 2015-2016	18.253 €	18.253 €	0 €	-18.253 €	0 €
Kostenunterdeckung 2017	-1.907 €	-1.907 €	0 €	1.907 €	0 €
Kostenüberdeckung 2018	44.120 €	44.120 €	0 €	-11.030 €	-33.090 €
Summe Vorjahresausgleich	60.466 €	60.466 €	0 €	-27.376 €	-33.090 €
gebührenfähige Kosten einschl. Vorjahresausgleich				466.677 €	466.928 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 2				173.500 m³	173.890 m³
Schmutzwassergebühr mit Vorjahresausgleich				2,68 €/m³	2,68 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen (2. Variante)					
	Ergebnis	Ausgleich	Rest		
Kostenüberdeckung 2015-2016	18.253 €	18.253 €	0 €	-18.253 €	0 €
Kostenunterdeckung 2017	-1.907 €	-1.907 €	0 €	1.907 €	0 €
Kostenüberdeckung 2018	44.120 €	21.178 €	22.942 €	0 €	-21.178 €
Summe Vorjahresausgleich	60.466 €	37.524 €	22.942 €	-16.346 €	-21.178 €
gebührenfähige Kosten einschl. Vorjahresausgleich				477.707 €	478.840 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 175974				173.500 m³	173.890 m³
Schmutzwassergebühr mit Vorjahresausgleich				2,75 €/m³	2,75 €/m³

Berechnung der Niederschlagswassergebühr

				2021	2022
Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 1				401.966 €	400.506 €
abzgl. Erlösanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 1				-62.760 €	-54.754 €
gebührenfähige Kosten				339.206 €	345.752 €
bebaute und befestigte Fläche lt. Anl. 2				688.759 m²	689.559 m²
Niederschlagswassergebühr ohne Vorjahresausgleich				0,49 €/m²	0,50 €/m²
nachrichtlich:					
öffentliche Straßen lt. Anl. 2				289.268 m²	289.268 m²
Anteil Straßenentwässerung ohne Vorjahresausgleich				141.741 €	144.634 €

Kosten Abwasserbeseitigung 2021

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	HH-Erg 2019	HH-Plan 2020	Kosten 2021 gesamt	Kosten 2021 Kanal	davon				Kosten 2021 Klär- anlagen	davon				Summe gesamt	Summe SW	Summe NW
						SW		NW			SW		NW				
						Anteil	€	Anteil	€		Anteil	€	Anteil	€			
620000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit (eischl. Zulagen)	9.636	6.377	8.150	8.150	60,12%	4.900	39,88%	3.250	0				8.150	4.900	3.250	
630000	Dienst-, Amtsbezüge einschl. Zulagen	2.454	0	0	0	60,12%	0	39,88%	0	0				0	0	0	
639200	Aufwand Aufstockung Altersteilzeit Beamte	995	0	0	0	60,12%	0	39,88%	0	0				0	0	0	
640000	Arbeitsgeberanteil zur Soz.versicherung Entgeltbereich	1.975	1.340	1.750	1.750	60,12%	1.052	39,88%	698	0				1.750	1.052	698	
647000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich	569	399	490	490	60,12%	295	39,88%	195	0				490	295	195	
645000	Aufwendungen Versorgungskassen für Beamte	1.246	1.344	0	0	60,12%	0	39,88%	0	0				0	0	0	
646000	Zuführung zu Pensionsrückstellungen	0	2.180	0	0	60,12%	0	39,88%	0	0				0	0	0	
646100	Zuführung zu Beihilferückstellungen	0	420	0	0	60,12%	0	39,88%	0	0				0	0	0	
606901	Materialaufwand Reparatur Hausanschlüsse	0	100	100	100	60,12%	60	39,88%	40	0				100	60	40	
612000	Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeiten	2.350	20.000	12.000	12.000	60,12%	7.214	39,88%	4.786	0				12.000	7.214	4.786	
616500	Instandhaltung von Sachanlagen, Infr.verm.	29.521	35.000	35.000	35.000	60,12%	21.042	39,88%	13.958	0				35.000	21.042	13.958	
616501	Reparatur/Instandhaltung Hausanschlüsse	0	20.000	20.000	20.000	60,12%	12.024	39,88%	7.976	0				20.000	12.024	7.976	
616503	Herstellung Hausanschlüsse	24.158	20.000	20.000	20.000	60,12%	12.024	39,88%	7.976	0				20.000	12.024	7.976	
	Herstellung Hausanschlüsse Sonnenhangweg	0	0	21.418	21.418	60,12%	12.877	39,88%	8.541	0				21.418	12.877	8.541	
617100	Aufw. für Fremdensorgung	2.413	2.400	2.500	2.500	60,12%	1.503	39,88%	997	0				2.500	1.503	997	
677100	Aufwendungen für Sachverständige, Gerichtskosten	600	5.000	5.000	5.000	60,12%	3.006	39,88%	1.994	0				5.000	3.006	1.994	
677300	Aufwendungen für betriebswirtsch. Beratungen u.ä.	0	5.000	0	0	60,12%	0	39,88%	0	0				0	0	0	
688000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	328	0	350	350	60,12%	210	39,88%	140	0				350	210	140	
961000	Kosten aus ILV Bauhof	3.420	1.254	3.420	3.420	60,12%	2.056	39,88%	1.364	0				3.420	2.056	1.364	
	anteilige Personal- und Sachkosten Verwaltung (ILV)	0	0	16.600	16.600	60,12%	9.980	39,88%	6.620	0				16.600	9.980	6.620	
	Betriebskosten	79.665	120.814	146.778	146.778		88.243		58.535	0			0	146.778	88.243	58.535	
712300	Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände	445.686	444.118														
	Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre 174.104			174.104	0					174.104	70,30%	122.395	29,70%	51.709	174.104	122.395	51.709
	Abwasserverband Mülmischtal 270.014																
	davon Betriebskosten 71,25% 192.385			192.385	48.096	60,12%	28.915	39,88%	19.181	144.289	74,50%	107.495	25,50%	36.794	192.385	136.410	55.975
	davon Kapitalkosten Abschreibungen 22,31% 60.240			60.240	51.204	44,82%	22.950	55,18%	28.254	9.036	81,30%	7.346	18,70%	1.690	60.240	30.296	29.944
	davon Kapitalkosten Zinsen 6,44% 17.389			17.389	5.391	44,82%	2.416	55,18%	2.975	11.998	81,30%	9.754	18,70%	2.244	17.389	12.170	5.219
712301	Zuw. für lfd. Zwecke an Zweckverb. - KLA Eiferhagen	40.801	40.200	39.450	0	44,82%	0	55,18%	0	39.450	81,30%	32.073	18,70%	7.377	39.450	32.073	7.377
	Verbandsumlagen	486.487	484.318	483.568	104.691		54.281		50.410	378.877		279.063		99.814	483.568	333.344	150.224

Kosten Abwasserbeseitigung 2021

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	HH-Erg 2019	HH-Plan 2020	Kosten 2021 gesamt	Kosten 2021 Kanal	davon				Kosten 2021 Klär- anlagen	davon				Summe gesamt	Summe SW	Summe NW
						SW		NW			SW		NW				
						Anteil	€	Anteil	€		Anteil	€	Anteil	€			
661100	Abschreibungen Konzessionen, andere Schutzrechte	0	1														
661900	sonst. Abschreibungen immat. Verm.gegenst.	0	172														
662000	Abschreibungen Gebäude, Sachanlagen	0	194.459														
664100	Abschreibungen andere Anlagen	0	753														
667100	Abschreibungen Forderungen	759	0														
	Abschreibungen Kanalnetz lt. Anl. 4 *)			215.057	215.057	42,56%	91.528	57,44%	123.529	0				215.057	91.528	123.529	
	Abschreibungen	759	195.385	215.057	215.057		91.528		123.529	0	0	0	0	215.057	91.528	123.529	
771000	Bankzinsen (Zinsen für LTH Darlehen)	5.260	4.500														
965000	Kosten aus ILV Verzinsung des Anlagevermögens Verzinsung Kanalnetz lt. Anl. 4 *)	0	107.110	121.306	121.306	42,56%	51.628	57,44%	69.678	0				121.306	51.628	69.678	
	Kalkulatorische Verzinsung	5.260	111.610	121.306	121.306		51.628		69.678	0	0	0	0	121.306	51.628	69.678	
	Summe kalkulatorische Kosten	6.019	306.995	336.363	336.363		143.156		193.207	0	0	0	0	336.363	143.156	193.207	
	Summe Kosten	572.171	912.127	966.709	587.832		285.680		302.152	378.877	279.063	99.814	966.709	564.743	401.966		

Kontrollsumme ordentliche Aufwendungen	563.491	799.263
Kontrollsumme Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	3.420	108.364
Kontrollsumme Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.260	4.500
Differenz	0	0

797000 periodenfremde Aufwendungen 47

*) wird in der Kalkulation errechnet

Erlöse Abwasserbeseitigung 2021

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	HH-Erg 2019	HH-Plan 2020	Erlöse 2021 gesamt	Erlöse 2021 Kanal	davon				Erlöse 2021 Klär- anlagen	davon				Summe gesamt	Summe SW	Summe NW
						SW		NW			SW		NW				
						Anteil	€	Anteil	€		Anteil	€	Anteil	€			
511000	öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren *)	697.997	700.000														
511000	öffentlich-rechtliche Benutzungsgeb. - Einzelbuchung *)	0	500														
538000	Erträge aus Aufl. Rückstellung	0	2.785	0	0	60,12%	0	39,88%	0	0				0	0	0	
548300	Kostenerstatt. von Zweckverb. u. dgl.	16.843	17.180	17.700	17.700	60,12%	10.641	39,88%	7.059	0				17.700	10.641	7.059	
548800	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	211	20.000	20.000	20.000	60,12%	12.024	39,88%	7.976	0				20.000	12.024	7.976	
548802	Kostenerstattungen aus Herstellung von HA	0	20.000	20.000	20.000	60,12%	12.024	39,88%	7.976	0				20.000	12.024	7.976	
	Kostenerstattungen Sonnenhangweg	0	0	21.418	21.418	60,12%	12.877	39,88%	8.541	0				21.418	12.877	8.541	
543010	Schuldendiensthilfen vom Land **)	181	0	0													
	ordentliche Erträge	715.232	760.465	79.118	79.118		47.566		31.552	0			0	79.118	47.566	31.552	
546000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionszuweisungen **)	0	48.068														
546200	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen *)	0	54.121														
	Auflösungen Kanalnetz u. Entlastungsanl. lt. Anl. 4			54.332	54.332	42,56%	23.124	57,44%	31.208	0				54.332	23.124	31.208	
	Auflösungen	0	102.189	54.332	54.332		23.124		31.208	0			0	54.332	23.124	31.208	
953000	ILV Regenwasserableitung *)	0	133.063	0													
	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0	133.063	0	0		0		0	0			0	0	0	0	
	Summe Erlöse	715.232	995.717	133.450	133.450		70.690		62.760	0			0	133.450	70.690	62.760	

Kontrollsumme ordentliche Erträge 715.232 862.654

Kontrollsumme Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen 0 133.063

Differenz 0 0

*) wird in der Kalkulation errechnet

**) werden in Kalkulation nicht berücksichtigt

Kosten Abwasserbeseitigung 2022

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	Kosten 2021	Kosten 2022	Kosten 2022	davon				Kosten 2022	davon				Summe gesamt	Summe SW	Summe NW
					SW		NW			SW		NW				
					Anteil	€	Anteil	€		Anteil	€	Anteil	€			
			gesamt	Kanal					Klär- anlagen							
620000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit (eischl. Zulagen)	8.150	8.400	8.400	60,12%	5.050	39,88%	3.350	0				8.400	5.050	3.350	
640000	Arbeitsgeberanteil zur Soz.versicherung Entgeltbereich	1.750	1.800	1.800	60,12%	1.082	39,88%	718	0				1.800	1.082	718	
647000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich	490	510	510	60,12%	307	39,88%	203	0				510	307	203	
606901	Materialaufwand Reparatur Hausanschlüsse	100	100	100	60,12%	60	39,88%	40	0				100	60	40	
612000	Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeiten	12.000	12.000	12.000	60,12%	7.214	39,88%	4.786	0				12.000	7.214	4.786	
616500	Instandhaltung von Sachanlagen, Infr.verm.	35.000	35.000	35.000	60,12%	21.042	39,88%	13.958	0				35.000	21.042	13.958	
616501	Reparatur/Instandhaltung Hausanschlüsse	20.000	20.000	20.000	60,12%	12.024	39,88%	7.976	0				20.000	12.024	7.976	
616503	Herstellung Hausanschlüsse	20.000	20.000	20.000	60,12%	12.024	39,88%	7.976	0				20.000	12.024	7.976	
	Herstellung Hausanschlüsse Sonnenhangweg	21.418	0	0	60,12%	0	39,88%	0	0				0	0	0	
617100	Aufw. für Fremdentorgung	2.500	2.500	2.500	60,12%	1.503	39,88%	997	0				2.500	1.503	997	
677100	Aufwendungen für Sachverständige, Gerichtskosten	5.000	5.000	5.000	60,12%	3.006	39,88%	1.994	0				5.000	3.006	1.994	
677300	Aufwendungen für betriebswirtsch. Beratungen u.ä.	0	5.000	5.000	60,12%	3.006	39,88%	1.994	0				5.000	3.006	1.994	
688000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	350	350	350	60,12%	210	39,88%	140	0				350	210	140	
961000	Kosten aus ILV Bauhof	3.420	3.420	3.420	60,12%	2.056	39,88%	1.364	0				3.420	2.056	1.364	
	anteilige Personal- und Sachkosten Verwaltung (ILV)	16.600	16.600	16.600	60,12%	9.980	39,88%	6.620	0				16.600	9.980	6.620	
	Betriebskosten	146.778	130.680	130.680		78.564		52.116	0		0	0	130.680	78.564	52.116	
712300	Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände															
	Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre	174.104	174.104	0					174.104	70,30%	122.395	29,70%	51.709	174.104	122.395	51.709
	Abwasserverband Mülmischtal															
	davon Betriebskosten	192.385	192.385	48.096	60,12%	28.915	39,88%	19.181	144.289	74,50%	107.495	25,50%	36.794	192.385	136.410	55.975
	davon Kapitalkosten Abschreibungen	60.240	60.240	51.204	44,82%	22.950	55,18%	28.254	9.036	81,30%	7.346	18,70%	1.690	60.240	30.296	29.944
	davon Kapitalkosten Zinsen	17.389	17.389	5.391	44,82%	2.416	55,18%	2.975	11.998	81,30%	9.754	18,70%	2.244	17.389	12.170	5.219
712301	Zuw. für lfd. Zwecke an Zweckverb. - KLA Eiterhagen	39.450	38.920	0	44,82%	0	55,18%	0	38.920	81,30%	31.642	18,70%	7.278	38.920	31.642	7.278
	Verbandsumlagen	483.568	483.038	104.691		54.281		50.410	378.347		278.632		99.715	483.038	332.913	150.125
	Abschreibungen Kanalnetz u. Entlastungsanl. lt. Anl. 4 *)	215.057	223.962	223.962	42,56%	95.318	57,44%	128.644	0				223.962	95.318	128.644	
	Abschreibungen	215.057	223.962	223.962		95.318		128.644	0		0	0	223.962	95.318	128.644	
	Verzinsung Kanalnetz u. Entlastungsanl. lt. Anl. 4 *)	121.306	121.207	121.207	42,56%	51.586	57,44%	69.621	0				121.207	51.586	69.621	
	Kalkulatorische Verzinsung	121.306	121.207	121.207		51.586		69.621	0		0	0	121.207	51.586	69.621	
	Summe kalkulatorische Kosten	336.363	345.169	345.169		146.904		198.265	0		0	0	345.169	146.904	198.265	
	Summe Kosten	966.709	958.887	580.540		279.749		300.791	378.347		278.632		99.715	958.887	558.381	400.506

Kontrollsumme

966.709

Differenz

0

Erlöse Abwasserbeseitigung 2022

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	Erlöse 2021	Erlöse 2022	Erlöse 2022	davon				Erlöse 2022	davon				Summe gesamt	Summe SW	Summe NW
					SW		NW			SW		NW				
					Anteil	€	Anteil	€		Anteil	€	Anteil	€			
548300	Kostenerstatt. von Zweckverb. u. dgl.	17.700	18.200	18.200	60,12%	10.942	39,88%	7.258	0					18.200	10.942	7.258
548800	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	20.000	20.000	20.000	60,12%	12.024	39,88%	7.976	0					20.000	12.024	7.976
548802	Kostenerstattungen aus Herstellung von HA	20.000	20.000	20.000	60,12%	12.024	39,88%	7.976	0					20.000	12.024	7.976
	Kostenerstattungen Sonnenhangweg	21.418	0	0	60,12%	0	39,88%	0	0					0	0	0
	ordentliche Erträge	79.118	58.200	58.200		34.990		23.210	0	0	0	0	58.200	34.990	23.210	
	Auflösungen Kanalnetz u. Entlastungsanl. lt. Anl. 4 *)	54.332	54.917	54.917	42,56%	23.373	57,44%	31.544	0					54.917	23.373	31.544
	Auflösungen	54.332	54.917	54.917		23.373		31.544	0	0	0	0	54.917	23.373	31.544	
	Summe Erlöse	133.450	113.117	113.117		58.363		54.754	0	0	0	0	113.117	58.363	54.754	

Kontrollsumme 133.450

Differenz 0

*) wird in der Kalkulation errechnet

Bemessungseinheiten

Anlage 2

Schmutzwassermenge

bisherige Schmutzwassermenge	2017	2018	2019	Mittelwert
bisherige Schmutzwassermenge	172.025 m ³	175.974 m ³	172.608 m ³	173.536 m³
Schmutzwassermenge	172.025 m³	175.974 m³	172.608 m³	173.536 m³

Darstellung prognostizierter Schmutzwassermenge	2021	2022	2021-2022
erwartete Schmutzwassermenge (Prognose)	173.500 m ³	173.500 m ³	347.000 m³
zzgl. neue Baugebiete	0 m ³	390 m ³	390 m³
Schmutzwassermenge	173.500 m³	173.890 m³	347.390 m³

bebaute und befestigte Fläche

bisherige bebaute und befestigte Fläche	2017	2018	2019
bisherige Grundstücksfläche	398.556 m ²	399.366 m ²	399.491 m ²
bisherige Straßenfläche	289.268 m ²	289.268 m ²	289.268 m ²
bebaute und befestigte Fläche	687.824 m²	688.634 m²	688.759 m²

prognostizierte bebaute und befestigte Fläche	2021	2022	2021-2022
erwartete Grundstücksfläche	399.491 m ²	399.491 m ²	798.982 m²
zzgl. Grundstücksfläche neue Baugebiete	0 m ²	800 m ²	800 m²
bebaute und befestigte Grundstücksfläche	399.491 m²	400.291 m²	799.782 m²
erwartete Straßenflächen	289.268 m ²	289.268 m ²	578.536 m²
bebaute und befestigte Straßenfläche	289.268 m²	289.268 m²	578.536 m²
bebaute und befestigte Fläche	688.759 m²	689.559 m²	1.378.318 m²

Anlagevermögen zum 31.12.2019

Anlage 3

Investitionen

Bezeichnung	AHK	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW
	31.12.2019	2019	31.12.2019	2020	31.12.2020	2021	31.12.2021	2022	31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Kanalleitungsrecht	9.881	173	4.620	173	4.447	173	4.274	173	4.101
Kanalnetz	10.251.421	194.612	3.972.530	194.612	3.777.918	194.612	3.583.306	194.614	3.388.692
Kanalnetz (Hermann-Löns-Straße 5-11) *)	96.934	975	95.959	1.671	94.288	1.671	92.617	1.671	90.946
Werkzeuge etc.	7.443	719	5.488	753	4.735	753	3.982	753	3.229
Summe Investitionen	10.365.679	196.479	4.078.597	197.209	3.881.388	197.209	3.684.179	197.211	3.486.968
nachrichtlich:									
Infrastrukturanlagen im Bau	384.777	0	384.777	0	384.777	0	384.777	0	384.777
Wertpapiere des Anlagevermögens	384	0	384	0	384	0	384	0	384

*) Umbuchung von Anlagen im Bau

Anlagevermögen zum 31.12.2019

Anlage 3

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -beiträgen

Bezeichnung	Urspr.wert	Aufl.	Aufl.rest	Aufl.	Aufl.rest	Aufl.	Aufl.rest	Aufl.	Aufl.rest
	31.12.2019	2019	31.12.2019	2020	31.12.2020	2021	31.12.2021	2022	31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Zuschüsse Kanalnetz	2.677.586	46.324	874.414	46.324	828.090	46.324	781.766	46.323	735.443
Zuweisungen für Investitionen von Land	92.417	1.744	80.211	1.744	78.467	1.744	76.723	1.744	74.979
Summe Zuschüsse	2.770.003	48.068	954.625	48.068	906.557	48.068	858.489	48.067	810.422
Sonderposten aus Beiträgen	3.139.015	54.121	1.193.719	54.121	1.139.598	54.121	1.085.477	54.121	1.031.356
Summe Kanalanschlußbeiträge	3.139.015	54.121	1.193.719	54.121	1.139.598	54.121	1.085.477	54.121	1.031.356
Summe Sonderposten	5.909.018	102.189	2.148.344	102.189	2.046.155	102.189	1.943.966	102.188	1.841.778

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Anlage 4

Anschaffungs- und Herstellungskosten		2020	2021	2022
Zugänge AHK				
· Baugebiet Sonnenhangweg		0	146.308	0
· Rohrdurchlass Söhrebantrasse		0	55.000	0
Summe Zugänge AHK		0	201.308	0
Zugänge AHK				
· Kanalsanierungen Wasserschutzgebiet		0	50.000	0
· Kanalsanierungen		0	120.000	120.000
· Kanalsanierungen Wattenbach		382.000	0	0
Summe Zugänge AHK		382.000	170.000	120.000
Abschreibung				
	Ø AfA-Satz			
Zugang AHK		0	201.308	0
Erhöhung AfA	1,724 %	0	868	2.603
AfA Zugang zum 01.10.		0	868	3.471
Abschreibung				
	Ø AfA-Satz			
Zugang AHK		382.000	170.000	120.000
Erhöhung AfA	4,000 %	3.820	13.160	6.300
AfA Zugang zum 01.10.		3.820	16.980	23.280
AfA Bestand lt. Anl. 3			197.209	197.211
AfA gesamt			215.057	223.962

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Anlage 4

Beiträge	2020	2021	2022
Zugänge Beiträge			
· Sonderposten aus Beiträgen	1.000	1.000	1.000
· Sonderposten aus Beiträgen Sonnenhangweg	0	43.945	0
Summe Zugänge Beiträge 01.10.	1.000	44.945	1.000

Auflösung Beiträge	Ø Aufl.-Satz			
Zugang Beiträge		1.000	44.945	1.000
Erhöhung Auflösung	1,724 %	4	207	585
Aufl. Zugang		4	211	796
Aufl. Bestand lt. Anl. 3			54.121	54.121
Auflösung gesamt			54.332	54.917

Zuschüsse	2020	2021	2022
Zugänge Zuschüsse			
· es werden keine Zuschüsse erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse 01.10.	0	0	0

Auflösung Zuschüsse	Ø Aufl.-Satz			
Zugang Zuschüsse		0	0	0
Erhöhung Auflösung	1,724 %	0	0	0
Aufl. Zugang		0	0	0
Aufl. Bestand lt. Anl. 3			48.068	48.067
Auflösung gesamt			48.068	48.067

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Anlage 4

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022
Verzinsung			
Zugang AHK	382.000	371.308	120.000
AfA Zugang	-3.820	-17.848	-26.751
Restbuchwert Zugang	378.180	731.640	824.889
Restbuchwert Bestand lt. Anl. 3		3.684.179	3.486.968
Restbuchwert gesamt		4.415.819	4.311.857
Zugang Beiträge u. Zuschüsse	1.000	44.945	1.000
Auflösung Zugang	-4	-211	-796
Auflösungsrest Zugang	996	45.730	45.934
Auflösungsrest Bestand Beiträge u. Zuschüsse lt. Anl. 3		1.943.966	1.841.778
Auflösungsrest Beiträge u. Zuschüsse gesamt		1.989.696	1.887.712
Zinsbasis (Jahresendwert)		2.426.123	2.424.145
Zins	5,0%	121.306	121.207